

Zeitschrift:	Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber:	Widerspruch
Band:	33 (2014)
Heft:	64
Artikel:	Für eine geschlechtergerechte Rente kämpfen! : Reformpläne des Bundesrats "Altersvorsorge 2020" benachteiligen Frauen
Autor:	Wüthrich, Therese
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-652390

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für eine geschlechtergerechte Rente kämpfen!

Reformpläne des Bundesrats «Altersvorsorge 2020» benachteiligen Frauen*

Dem Altersvorsorgesystem in der Schweiz liegt der Leitgedanke der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zugrunde (Bundesverfassung, Art. 111). In der Regel bemisst sich die Ausgestaltung der Altersrente nach getätigten Prämienzahlungen, die sich prozentual von der Höhe des Erwerbseinkommens ableiten. Bei näherem Hinschauen zeigt sich deutlich: Individuell ist die Altersvorsorge geprägt von der Höhe des Einkommens während der Dauer des erwerbstätigen Lebens. Und was für die meisten wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssysteme gilt, trifft auch auf die Altersvorsorge in der Schweiz zu: Unterschiede und Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, insbesondere hinsichtlich Position auf dem Arbeitsmarkt und/oder gesellschaftlicher Stellung, werden in der Altersvorsorge weiter reproduziert. Nun steht in der Schweiz eine Rentenreform unter dem Titel «Altersvorsorge 2020» zur Diskussion, die dem Bundesrat zufolge zukunftsgerichtet und umfassend sein soll. Einmal mehr geht es um die Erhöhung des Frauenrentenalters. Nebst Rentensenkungen – laut Gewerkschaften die grössten aller Zeiten.

In der Schweiz beruht die Altersvorsorge aktuell auf drei Säulen: der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenerversicherung (AHV), der beruflichen Vorsorge (BVG) und der individuellen Selbstvorsorge (dritte Säule). Das Altersvorsorgemodell basiert auf einem Mix aus staatlicher, beruflicher und privater Vorsorge. Jede der drei Säulen hat eine eigene Bestimmung. Die erste Säule, die AHV, soll nach Bundesverfassung die Existenz von Rentnerinnen und Rentnern im Alter angemessen decken.¹ Mit der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge, soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht werden. Guthaben in der dritten Säule, die durch privates und individuelles Sparen geschaffen werden, sollen dazu beitragen, allfällige Vorsorgelücken der ersten und zweiten Säule zu schliessen.

Nach diesem Modell können Rentnerinnen und Rentner (vor allem NeurentnerInnen) im Idealfall Geld aus allen drei Säulen beziehen. In der Rea-

* Der Beitrag ist eine überarbeitete und erweiterte Fassung von «Altersvorsorge 2020 – anders aufgleisen!» (WIDE 2013).

lität erweist sich dieses Modell aber als ein Modell für eine Minderheit, wie Zahlen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE)² belegen: 2008 konnten nur knapp 35 Prozent der Männer und knapp 18 Prozent der Frauen nach ihrer Pensionierung auf ein Alterseinkommen aus allen drei Säulen zurückgreifen. Üblicher ist eine Altersrente, die sich aus AHV und beruflicher Vorsorge zusammensetzt: Dies trifft auf gut 44 Prozent der Männer und gut 37 Prozent der Frauen zu. Für knapp 13 Prozent der Rentner und knapp 38 Prozent der Rentnerinnen besteht das Alterseinkommen lediglich aus der AHV-Rente. Diese Zahlen zeigen deutlich: Die Altersvorsorge unterscheidet sich stark nach der Höhe des Einkommens und nach dem Geschlecht.

AHV gilt als grösstes Sozialwerk ...

Die AHV wurde 1948 nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt. Wie keine andere Sozialversicherung stand sie unter dem Motto: «Weg von der Bedürftigkeit, soziale Sicherheit für alle!» Eine Versicherung also, die auf der Solidarität für die ganze Bevölkerung in der Schweiz beruht, die allen betagten Menschen eine würdige Existenz und materielle Selbständigkeit im Alter ermöglichen sollte. Im Laufe der ersten Jahre stellte sich aber bald heraus, dass das Altersvorsorgesystem AHV nicht in der Lage war, den besonderen Verhältnissen in jedem Einzelfall Rechnung zu tragen. Im Sinne einer Übergangsregelung wurden 1966 die Ergänzungsleistungen (EL) als Sozialversicherungsleistungen besonderer Art geschaffen, bis das in der Verfassung verankerte Ziel erreicht wäre. Mit den EL sollte der Existenzbedarf garantiert werden, wenn Rente und übrige Mittel (Einkommen und Vermögen) nicht ausreichten. Dieses als Provisorium gedachte Instrument hat heute seinen festen Platz im Sozialversicherungssystem und ist kaum mehr wegzudenken:

... und was ist mit den Frauen?

«Die Solidarität in der AHV erwies sich als ein schillernder Begriff. Einerseits stand dahinter die Vision der gemeinsam getragenen moralischen Verantwortung der Volksgemeinschaft zum gegenseitigen Wohle und mit dem Ziel, die Risiken von Alter und Verwitwung für alle zu bannen. Hierin ist meiner Ansicht nach die emanzipatorische Komponente der AHV zu sehen. Neben dieser Form der Solidarität, die auf einem genossenschaftlichen Prinzip beruhte, basierte das AHV-Gesetz aber gleichzeitig auf sehr hierarchisch ausgeprägten Solidaritätsformen, die Abhängigkeit oder Unselbständigkeit festigten. Diese hierarchischen Solidaritätsformen betrafen das Verhältnis der Geschlechter im AHV-Gesetz.» (Luchsinger 1995, 12)

Die Diskussion um die Einführung der AHV in der Schweiz wurde nicht zuletzt durch den Beveridge-Plan von 1942³ beeinflusst und beschleunigt.

Teilweise wurden prinzipielle Fragen der Altersvorsorge in Anlehnung an diesen geregelt und in die AHV-Gesetzgebung aufgenommen. Beispielsweise sah die Beveridge-Konzeption vor, dass die eheliche Lebensgemeinschaft eine partnerschaftliche Arbeitseinheit darstellt, die eine gemeinschaftliche Beitragsleistung zu erbringen habe, die grösser sei als diejenige einer alleinstehenden Person. In der Schweiz sah dies jedoch anders aus. Gesetzlich wurde die Arbeit der Hausfrau nicht anerkannt, zumal sie nicht messbar war. Zwar genoss sie hohe verbale Anerkennung, dennoch hatte sie nur einen geringen oder fehlenden «Rentenwert». In dieser Logik erstaunt es kaum, dass zu Beginn der AHV sich der verheiratete Mann durch seine Beiträge den rechtlichen Anspruch der AHV-Rente aufgrund seiner «Ernährerfunktion» sicherte. Mit dem AHV-Gesetz wurde weiter an der herkömmlichen gesellschaftlichen Norm festgehalten, welche die Ehefrau dem Mann zuordnete und sie von ihm abhängig werden liess, obwohl ein Beveridge-Plan und andere gesellschaftspolitische Konzeptionen zugänglich waren. Die nichterwerbstätige Ehefrau wurde in der Schweiz nicht als die Partnerin angesehen, die durch ihre «Versorgefunktion» an der Erwerbstätigkeit des Mannes mitwirkt. Begriffe wie Solidarität und Selbständigkeit, die die Grundideen für die Schaffung der AHV darstellten, wurden für Männer und Frauen unterschiedlich definiert.

Langer Kampf der Frauen um Besserstellung

Bei der Schaffung der AHV wie bei den folgenden Revisionen haben sich Frauenorganisationen immer zu Wort gemeldet und auf die benachteiligte gesellschaftliche Situation der Frauen hingewiesen. Als Interessensvertreterinnen wurden sie aber erst unmittelbar nach Einführung des AHV-Gesetzes in die AHV-Kommission gewählt, der Einsitz in die Expertenkommission zur Ausarbeitung des Gesetzes blieb ihnen verwehrt.

Von Anfang an gehörten die erwerbstätigen Frauen grösstenteils zu den Bezügerinnen von Minimalrenten, was damals weder von den Gewerkschaften noch von den politischen Parteien beachtet wurde. Daher verwundert es auch nicht, dass im Zuge der ersten durchgeföhrten Revisionen Diskussionen über die Solidarität zwischen Mann und Frau breiten Raum einnahmen, ohne dass wesentliche Verbesserungen erreicht wurden. Immerhin führte die von Frauen stark kritisierte Ungerechtigkeit, dass verheirateten Frauen häufig ein früheres Ruhestandsalter zugestanden wurde als alleinstehenden, im Jahr 1956 zur Senkung des Frauenrentenalters von 65 auf 63 Jahre.

In den 1960er-Jahren wurde erstmals vonseiten der Frauen die Forderung nach getrennter Auszahlung der Ehepaarrente aufgestellt, was damals aussichtslos blieb. Hingegen wurde das Frauenrentenalter im Jahr 1964 um ein weiteres Jahr auf 62 Jahre gesenkt. Die Kämpferinnen für eine

Besserstellung der Frauen in der Altersvorsorge waren darüber nicht erfreut. Sie sahen dies als den Preis, den das Parlament zu zahlen gewillt war, um das AHV-Gesetz nicht anzutasten, das an der Norm der ökonomischen Unselbständigkeit der Ehefrau festhielt.

In jenen Jahren verstärkte sich die Diskussion dahingehend, dass die AHV als Basisversicherung zusammen mit der beruflichen Vorsorge und individuellen Ersparnissen zur Altersversicherung werden sollte. Nicht zuletzt wurden im Zuge dieser Diskussion 1966 die EL geschaffen. Die Einführung der Ergänzungsleistungen und die Ausrichtung der Altersvorsorge auf die Drei-Säulen-Konzeption bewirkte für die Frauenrenten weder eine Systemänderung noch eine Verbesserung. Im Gegenteil, die ungelösten Probleme der Altersvorsorge für Frauen wurde durch ihre Teilzeitarbeit und Erwerbsarbeitsunterbrüche weiter verschärft.

Seit Einführung der EL liegt der Anteil der Frauen gemessen an der Gesamtanzahl der EL-BezügerInnen kontinuierlich bei rund 70 Prozent gegenüber rund 30 Prozent der Männer. Dabei sei laut Bundesamt für Sozialversicherung zu beachten, dass die grössere Anzahl Frauen darauf zurückzuführen sei, dass wesentlich mehr Frauen eine AHV-Rente beziehen, was mit der höheren Lebenserwartung zu tun habe. Deshalb seien potenziell mehr Frauen BezügerInnen von EL (Bundesamt für Sozialversicherung 2000, 6). Ausschliesslich statistisch betrachtet, mag diese Erklärung zutreffen. Die Zahlen erhärten aber den Sachverhalt, dass Unterschiede und Ungleichheit in den wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssystemen weiter reproduziert werden.

Frauenstimmrecht und Gleichstellungsartikel

Nachdem 1971 in der Schweiz endlich das Frauenstimmrecht eingeführt wurde, nahmen die ersten gewählten Frauen im eidgenössischen Parlament grossen Einfluss auf die 10. AHV-Revision. Dank ihnen konnte in den Antrag für die Revision explizit die Forderung aufgenommen werden, dass den Frauen zu einer gerechten AHV-Regelung verholfen werden müsse. Weitere Auftrieb brachte die Annahme des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung 1981. Mit der 10. AHV-Revision 1997 konnten verschiedene Aspekte der Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau aufgegriffen und verändert werden. Als wichtigste Verbesserungen gelten die gesplittete Ehepaarrente und eine Gutschrift für Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Im Sinne einer zivilstandsunabhängigen individuellen Rente erhält die Ehepartnerin nun ihre eigene Altersrente ausbezahlt. Sie wird auf Basis der eigenen Beitragsdauer, des eigenen Erwerbseinkommens vor und gegebenenfalls nach der Ehe und zur Hälfte des gemeinsamen Einkommens beider Partner während der Dauer der Ehe sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschrift berechnet. Die beiden AHV-Einzelrenten zusammen ergeben die

Ehepaarrente (entspricht 150 Prozent der Rente für eine Einzelperson). Dennoch hat dies für viele Ehefrauen zur Folge, dass ihre Rente kleiner ausfällt als diejenige ihres Ehepartners, da die Frauenerwerbseinkommen nach wie vor tiefer sind.

AHV – das wichtigste Sozialwerk

Die AHV gilt in der Schweiz als das grösste Sozialwerk, das für Solidarität und den Einbezug aller steht. Es ist ein Sozialversicherungssystem, das auf dem Umlageverfahren basiert, indem die erwerbstätige Bevölkerung finanzielle Beiträge (in Form von Lohnprozenten) leistet, die direkt als Renten an die im Ruhestand lebenden Menschen weitergegeben werden. Die AHV beruht auf der Generationensolidarität, dem Solidarprinzip: Die Beitragspflichtigen sichern die Renten der älteren Generationen im Wissen darum, dass ihre Renten später von den Beitragspflichtigen jüngerer Generationen sichergestellt werden. Auf allen in der Schweiz erworbenen Gehaltseinkommen werden prozentuale Beiträge erhoben (seit 1972 4,2 Prozent je ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn). Ungeachtet der Höhe des Gehalts gibt es keine Plafonierung der prozentualen Beitragsleistungen gegen oben. Die Rentenhöhe hingegen ist auf ein oberes Maximum fixiert: zurzeit für eine Einzelperson maximal 2320 und für Ehepaare maximal 3480 Franken (150 Prozent der Rente für eine Einzelperson). Dazu kommt, dass seit der 10. AHV-Revision Erziehungs- und Betreuungsarbeit in die Rentenberechnung mit einbezogen werden, was europaweit einmalig ist.

Obschon prozentual mehr Frauen im Alter nur auf eine AHV-Rente zurückgreifen können, gibt es in der AHV-Rentenhöhe kaum signifikante Geschlechterunterschiede. 2011 lag die durchschnittliche AHV-Rentenhöhe für Bezügerinnen und Bezüger, welche als Einzelperson eine Rente erhielten, bei 2011 Franken für Frauen und bei 2015 Franken für Männer. 31 Prozent der Frauen und 32 der Männer konnten 2011 die maximale AHV-Rente beziehen. Es zeigt sich also: Das AHV-System ist für Frauen ganz allgemein das bessere und gerechtere Altersvorsorgesystem als die Vorsorgesysteme der zweiten (berufliche Vorsorge) und dritten Säule.

Über die gesamte Geschichte der AHV zeigt sich, dass die erste Säule für die Mehrheit der Bevölkerung die wichtigste Altersvorsorge ist. Dafür spricht auch, dass die AHV bis heute äusserst solide und leistungsfähig finanziert ist. Schwarzmaulerische Prognosen, dass die demografische Entwicklung die Finanzierung der AHV gefährde, haben sich bisher nie bewahrheitet. Im Gegenteil, von 1975 bis heute ist die Zahl der Rentnerinnen und Rentner von 900 000 auf über 2 Millionen angestiegen. Trotzdem sind die Lohnbeiträge an die AHV in diesen knapp 40 Jahren nie erhöht worden. Nur einmal, vor 15 Jahren, brauchte es ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent. Worauf ist das zurückzuführen? Die Antwort ist einfach: Alle zah-

len prozentuale Beiträge auf Basis des gesamten individuellen Erwerbs-einkommens, auch wenn Millionen kassiert werden – aber die Bezugshöhe der AHV-Rente ist plafoniert. Niemand erhält eine höhere AHV-Rente als die festgelegte Maximalrente.

Es liegt auf der Hand, dass das AHV-System ausgebaut werden kann und die Renten so angehoben werden müssen, dass sie tatsächlich die Existenz sichern, so wie es in der Bundesverfassung festgeschrieben steht: «Fortsetzung des gewohnten Lebens in angemessener Weise». Kommt dazu, dass bei der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) eine Rentenverbesserung nicht realistisch erscheint. Vielmehr müssen die Renten der zweiten Säule verteidigt werden.

Die Rentenreform «Altersvorsorge 2020»

Die Altersvorsorge in der Schweiz sei mit grossen Herausforderungen konfrontiert: Die Menschen leben länger, in ein paar Jahren würde die sogenannte Babyboomer-Generation in Rente gehen, dazu kommt eine tiefe Geburtenrate, die das sogenannte demografische Alterungsproblem zu spitzen werde. Unter dieser Prämisse stehen die Pläne des schweizerischen Bundesrates für eine sogenannte gesamtheitliche und zukunftsweisende Reform in der Altersvorsorge.

Es ist unbestritten, um eine tragfähige Lösung für unsere zukünftige Altersvorsorge zu finden, braucht es eine Gesamtbetrachtung. Mit der Vorlage «Altersvorsorge 2020»⁴ werden aber materiell falsche Akzente gesetzt. Die Eckwerte zeigen deutlich: Die berufliche Vorsorge (zweite Säule) soll aufgebläht und die AHV (erste Säule) geschwächt werden. Im Klartext: Menschen mit kleineren Einkommen, dazu gehören vor allem Frauen, müssten für die Altersvorsorge verhältnismässig mehr Prämienzahlungen leisten, um dann im Pensionsalter allenfalls eine kleinere Rente zu erhalten. Dazu gehört auch die Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahre.⁵

Die Zunahme der älteren Bevölkerungsgruppe ist unbestritten. In den vergangenen 40 Jahren hat sich die Zahl der RentnerInnen mehr als verdoppelt (von 900 000 1975 auf heute über 2 Millionen). Zwar hat in den letzten 25 Jahren die Anzahl der Berufstätigen pro pensionierte Person abgenommen, aber der Gesamtanteil der aktiven Erwerbstätigen ist stabil geblieben: In etwa stehen 58 bis 60 Prozent beruflich Aktiven 40 bis 42 Prozent nicht erwerbstätige Personen gegenüber. Nicht zuletzt bilden MigrantInnen für die Wirtschaft wie für die Sozialversicherungen und die Altersvorsorge wichtige aktive Arbeitskräfte (Schweri 2013).

Mit der Vorlage «Altersvorsorge 2020» beabsichtigt der Bundesrat bei der beruflichen Vorsorge den Mindestumwandlungssatz des Rentenkapitals von 6,8 auf 6 Prozent zu senken. Die Gewerkschaften bezeichnen dies als

die grösste Rentensenkung aller Zeiten. Die Absicht, den Mindestumwandlungssatz zu senken, basiert auf einer derzeitig tiefen Rendite auf den Anlagevermögen. Ein genereller Zinsanstieg kann aber nicht ausgeschlossen werden. Es ist deshalb unhaltbar, eine längerfristige Rentenreform mit einem aktuellen Tiefzinsszenario zu begründen. Die Folgen für tiefe und mittlere Einkommen wären gravierend. Arbeitnehmende in diesen Einkommenssegmenten hätten mit einer Renteneinbusse von 12 Prozent zu rechnen. Heute können beispielsweise Vollzeit erwerbstätige Handwerker und Verkäuferinnen in der Regel eine Rente zwischen 1200 und 1500 aus der beruflichen Vorsorge beziehen. Mit Rentenkürzungen nach den Plänen des Bundesrates wären sie künftig auf Ergänzungsleistungen angewiesen.

Um das Rentenniveau in der beruflichen Vorsorge bei einer Senkung des Umwandlungssatzes zu halten, müsste in der Konsequenz das Alterskapital vergrössert werden. In der Folge würden sich die Lohnabzüge für die Erwerbstätigen durchschnittlich verdreifachen. Beispielsweise müsste eine 40-jährige Teilzeitverkäuferin mit einem monatlichen Gehalt von 3000 Franken um die 130 Franken für die berufliche Vorsorge einzahlen – statt wie heute rund 50 Franken –, um in etwa die gleiche Rente von 800 Franken zu erhalten. Dieses Beispiel zeigt, dass sich die berufliche Vorsorge für Erwerbstätige mit tiefen Einkommen nicht rechnet. Sie müssen im Verhältnis zu ihrem Einkommen einen relativ hohen Beitrag leisten für eine bescheidene Rente im Alter. Es zeigt sich, dass die AHV für tiefe und mittlere Einkommen die bessere Altersvorsorge ist (Bianchi 2013).

Mit der Reformvorlage wird der Grundgedanke der AHV missachtet

Tatsächlich wird mit der demografischen Entwicklung die Altersvorsorge AHV in den kommenden Jahren auf zusätzliche Einnahmen angewiesen sein. Mit der Reformvorlage anerkennt der Bundesrat zwar den Finanzbedarf, er spricht sich aber paradoixerweise für die Reduktion der Bundesbeiträge an die AHV aus. Nach seinen Vorstellungen soll der Bund seinen Finanzbeitrag deutlich kürzen, nämlich von 20 auf 10 Prozent (gemäss Bundesverfassung muss er sich aber bis zur Hälfte der Ausgaben beteiligen). Der Bund will sich also aus der Verantwortung gegenüber der AHV stehlen. Nach den bundesrätlichen Plänen sollen künftig zusätzliche Einnahmen für die AHV an die Mehrwertsteuer geknüpft werden. Wie wir wissen, ist die Mehrwertsteuer eine unsoziale Steuerabgabe. Sie trifft die Leute mit kleinen Einkommen härter als diejenigen mit hohen Einkommen (ein Kilo Brot kostet für alle gleich viel). Kurz, es ist ein Vorschlag, der den solidarischen Grundgedanken der AHV missachtet. Die Entwicklung der beruflichen Vorsorge der vergangenen Jahre, die auf Kapitaldeckung beruht, lehrt uns, dass nur mit dem Ausbau und der Stärkung der AHV die

Fortsetzung des gewohnten Lebens im Rentenalter in angemessener Weise gewährleistet werden kann, so wie es die Bundesverfassung vorsieht.

Rentensituation für Frauen bleibt weiterhin diskriminierend

Die vorgeschlagene Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre verkürzt die Rentendauer der Frauen, was einer Rentenkürzung gleichkommt. Damit würde rund eine Milliarde Franken eingespart. Zwar wäre nach der Reformvorlage die Hälfte davon für einen flexiblen Altersrücktritt vorzusehen für Personen mit langem Arbeitsleben und kleinem Einkommen, davon würden insbesondere auch Frauen profitieren. Trotzdem ist dieser Vorschlag geradezu zynisch. Eine Rentenaltererhöhung trifft nur die Frauen und ist für sie besonders schwerwiegend. Nach wie vor haben Frauen deutlich tiefere Altersrenten als Männer. Die Gründe dafür liegen bei den tieferen Löhnen, die Frauen auf dem Arbeitsmarkt verdienen wie bei der Teilzeitarbeit, auf die Frauen oftmals zurückgreifen, um Erwerbsarbeit und Familie zu vereinbaren. Die Folgen sind für die berufliche Vorsorge gravierend. In keiner Art und Weise kann in der Altersvorsorge von Gleichberechtigung die Rede sein. Kommt dazu, dass die Erhöhung des Frauenrentenalters die soziale Realität der älteren Frauen verkennt. 40 Prozent der Frauen verlassen vor dem 64. Altersjahr den Arbeitsmarkt, was oft mit familiären Verpflichtungen zu tun hat. Viele Frauen übernehmen die Betreuung von Enkelkindern und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarung von Erwerbsarbeit und Familie für die jüngere Generation oder sie pflegen kranke Familienangehörige. Die Erhöhung des Frauenrentenalters ist als Sanierungsmassnahme also eindeutig einseitig – es werden die falschen Leute zur Kasse gebeten. Im Gegenteil muss es darum gehen, die Altersvorsorge für die Frauen zu verbessern (Bianchi 2013).

Hinzu kommt, dass nach den Plänen des Bundesrates verheiratete Frauen ohne Kinder künftig keine Witwenrente mehr erhalten sollen beziehungsweise diese bei Frauen mit Kindern um 20 Prozent gekürzt würde. Die Kürzungen bei der Witwenrente würden der AHV rund 400 Millionen Franken in die Kasse spülen. Ein Teil dieser Sparmassnahme würde für die Erhöhung der Waisenrente eingesetzt, es handelte sich also um eine Verschiebung der AHV-Beiträge von den Frauen hin zu den Kindern.

Anhang: Bezahlte, schlecht bezahlte, unbezahlte Arbeit – eine gigantische Umverteilungsmaschine zuungunsten der Frauen⁶

In den Systemen der Altersvorsorge muss die unbezahlte Arbeit, die der täglichen Versorgung von Menschen, dem Aufziehen von Kindern und der Betreuung und Pflege von Kranken dient, mitberücksichtigt werden. Je grösser das Verdienstgefälle zwischen Männern und Frauen und je ungleicher die unbezahlte Arbeit zwischen Frauen und Männern verteilt ist, des-

to ungleicher die Altersvorsorge, die allein auf Einkommen aus Erwerbsarbeit abstellt. Das ist heute in der Schweiz am stärksten der Fall bei der zweiten, aber auch bei der dritten Säule.

Die folgenden drei Tabellen zeigen die Größenordnungen, die Dimensionen der ungleichen Verteilung von Erwerbseinkommen und die Auswirkungen auf Rentenansprüche.

Tabelle 1: In der Schweiz gearbeitete, bezahlte und unbezahlte Arbeitsstunden

Tabelle 1 zeigt die Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit von Frauen und Männern in der Schweiz 2010 in Millionen Stunden und in Prozenten.

	Total Mio. Std.	Frauen Mio. Std.	Männer Mio. Std.	Frauen in % von Total	Männer in % von Total	Frauen in % von Männer
1) Erwerbsarbeit im Inland verrichtet in Mio Std.	7508	2787	4721	37,1	62,9	59,0
2) Unbezahlte Arbeit in Mio. Std.	8235	5203	3032	63,2	36,8	171,6
3) Davon: Schätzung (unbezahltes) Arbeitsvolumen «direkte» Care-Arbeit	2087	1495	591	71,7	28,3	252,9

Legende Tabelle 1

- 1) BFS, Bundesamt für Statistik, Arbeitsvolumenstatistik, T 03.02.03.01
- 2) BFS, Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, Modul «unbezahlte Arbeit» T20.4.3.1
- 3) Berechnungen von Mascha Madörin aufgrund von Quelle 2 und hinsichtlich des Jahres 2004. Darin enthalten sind: a) die direkte Betreuung von Kindern und von Kranken im eigenen Haushalt; b) plus eine (sehr grobe) Schätzung über die damit verbundene zusätzliche Hausarbeit; c) die informelle Freiwilligenarbeit (für andere Haushalte, in der die Kinderhütetätigkeit von Grosseltern, aber auch die Pflege und Betreuung von Verwandten und Freunden und andere Arten unterstützender Arbeiten enthalten sind. Die Schätzung der zusätzlichen Hausarbeit wirft etliche Probleme auf, sie ist sehr grob und gibt nur einen Anhaltspunkt für Größenordnungen. Nicht enthalten in dieser Schätzung ist die Care-Arbeit als Teil der «institutionellen Freiwilligenarbeit». In dieser Rubrik ist das Volumen der Care-Arbeit statistisch nicht direkt ausgewiesen, der grösste Teil des ausgewiesenen Arbeitsvolumens dreht sich um Sport, Politik, Kultur und Interessenvertretungen, nicht um Care-Arbeit. Diese dürfte nur einen kleinen Teil des ausgewiesenen Volumens ausmachen. Ebenso nicht eruierbar ist bei den schweizerischen Erhebungen zur unbezahlten Arbeit der Aufwand für die direkte Care-Arbeit, welche neben anderen Tätigkeiten gemacht wird (Multitasking: Kochen, wenn Kleinkinder in Küche spielen) oder die «passive Care», das heisst die Präsenzzeiten, die mit Betreuungs- und Pflegearbeit einhergehen. Es handelt sich dabei um das Mehrfache dessen, was an Zeitaufwand in den schweizerischen Statistiken ausgewiesen ist.

Wenn wir uns die grau markierten Bereiche der Tabellen 1 und 2 ansehen, dann fällt auf, dass der Anteil der Frauen an der bezahlten und unbezahlten Arbeit in Stunden gerechnet höher ausfällt als ihr Anteil am Erwerbs-einkommen (oder sogar am monetarisierten Wert der unbezahlten Arbeit): Der Anteil der Frauen an AHV-pflichtigen Einkommen betrug 2010 32 Prozent, ihr Anteil an der Erwerbsarbeit jedoch war höher, nämlich 37 Prozent. Frauen verdienten also pro Erwerbstunde weniger als Männer. Da bei der AHV eine Betreuungsgutschrift angerechnet wird und generell die AHV umverteilend wirkt, fallen diese Unterschiede nicht so sehr ins Gewicht. Hingegen wirken sich die ungleichen Erwerbseinkommen nachteilig auf die Pensionskassenguthaben (Zeile 2) aus: Dort beträgt der Anteil der Frauen nur knapp 29 Prozent.

Tabelle 2: Monetärer Wert AHV-pflichtige Einkommen und unbezahlte Arbeit

2010, in Millionen Franken

	Total	Frauen	Männer	Frauen in % von Total	Männer in % von Total	Frauen in % von Männern
1) Summe der AHV-pflichtigen Einkommen 2010	321 100	102 900	218 200	32,0	68,0	47,2
2) PK-Guthaben	178 333	51 456	126 877	28,9	71,1	40,6
3) Im Vergleich zu:						
3) Wert der unbezahlten Arbeit	367 636	225 644	141 992	61,4	38,6	158,9
4) Wert der unbezahlten Arbeit «direkte Care»	115 109	79 656	35 514	69,2	30,9	224,3

Legende Tabelle 2

- 1) BVS, Bundesamt für Sozialversicherungen, AHV Statistik 2012, 13
- 2) BFS, Die Berufliche Vorsorge in der Schweiz, Pensionskassenstatistik 2010, T 7.4. Eigene Berechnungen
- 3) BFS, Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, Modul «unbezahlte Arbeit» T20.4.3.2
- 4) Berechnungen Mascha Madörin aufgrund von Quelle 3. Siehe Tabelle 1, Legende Punkt 3

Frauen verdienten im Jahr 2010 durchschnittlich nur 80,9 Prozent der Bruttostundenlöhne⁷ der Männer («Lohnlücke» von 19,1 Prozent). Die letzte Kollonne der Tabelle 2, Zeile 1, zeigt, dass Frauen im Jahr 2010 nicht 80,9, sondern nur 47,2 Prozent der Einkommenssumme der Männer verdient haben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Frauen nicht nur weniger verdienen, sondern pro Jahr weniger Erwerbstunden arbeiten als Männer (siehe Tabelle 1). Stattdessen arbeiten sie unbezahlt wesentlich mehr Stunden als

Männer. Beides hat zur Folge, dass die jährlichen Erwerbseinkommen, welche die Berechnung der Renten wesentlich beeinflussen, sehr ungleich sind für Männer und Frauen. In Tabelle 3 ist in Milliarden Franken vorge- rechnet, um wie viel es sich dabei handelt. Es gibt einen Eindruck über die Größenordnung (und damit die ökonomische Bedeutung) dieser Umver- teilungsmechanismen zwischen den Geschlechtern.

Aufgrund der Tabellen 1 und 2 lässt sich Folgendes berechnen: Wie viel rentenwirksame Einkommen hätten Frauen, wenn sie pro Erwerbstunde gleich viel verdienten würden wie Männer? Die Zeile 1 der Tabelle 3 gibt dazu Auskunft. Frauen verdienten pro Erwerbstunde im Durchschnitt 19,1 Prozent weniger als Männer (gerechnet in durchschnittlichen Bruttostunden- löhnen). Dieses Verdienstgefälle wurde auf die AHV-pflichtigen Einkom- men umgerechnet. Die Berechnung zeigt: Allein die heutige Ungleichheit bei dem Erwerbseinkommen bedeutet, dass Frauen im Vergleich zu Män- nern 24,3 Mrd. Franken zu wenig Einkommen ausgezahlt bekommen. Hin- zu kommt die unbezahlte geleistete Arbeit: Zeile 2 zeigt den monetären Wert der unbezahlten Arbeit, die Frauen *mehr* verrichten als Männer.

Zählt man beides zusammen, ergeben sich die den Frauen dadurch ent- gangenen Einkommen, dass gleich viel geleistete Arbeit nicht gleich be- zahlt wird, nämlich insgesamt 108 Mrd. Franken. Diese entgangenen Ein- kommen sind nicht AHV- oder pensionskassenpflichtig.

Tabelle 3: Umverteilungsmaschine: Was Frauen an Einkommen entgeht – eine Schätzung

Was Frauen an Arbeit im Vergleich zu Männern <i>nicht</i> bezahlt wird	Mrd. CHF	Mrd. CHF
1) Einkommensdifferenz (berechnet auf AHV-pflichtigem Einkommen)		24,3
Davon: «erklärbar» (inklusive Branchendifferenzen)		15,1
Sogenannte Diskriminierung		9,1
2) Monetarisierte Wert der unbezahlten Arbeit, welche Frauen <i>mehr</i> als Männer leisten		83,7
a) Davon direkte Care-Arbeit (geschätzt)		44,1
b) Davon direkte Care-Arbeit von Personen über 65 Jahre (geschätzt)		2,4

Legende Tabelle 3

- 1) BFS, Statistisches Lexikon Tab. 5.1.1.1.
BFS/EBG, Auf dem Weg zur Lohngleichheit, Bern 2013, 5. Berechnungen Mascha Madörin, siehe Tabelle 2, Legende Punkt 3.
- 2) BFS: SAKE, Modul unbezahlte Arbeit. Schätzungen Mascha Madörin
Die AHV-pflichtigen Einkommen enthalten auch Erwerbseinkommen von selbständig Erwerben- den und andere Komponenten. Bekannt sind aber nur die Daten zum Verdienstgefälle zwischen Männern und Frauen für Löhne. Hier wurde mit dem ganzen AHV-pflichtigen Einkommen gerech- net. Bei den selbständig Erwerbenden ist das Verdienstgefälle zwischen Mann und Frau mindes- tens ebenso gross wie bei den Lohnabhängigen, die Einkommenslücke ist also eher unterschätzt.

Zusammengezählt handelt es sich um Arbeit im Wert von über 100 Mrd. Franken jährlich, für die Frauen, im Unterschied zu Männern, nicht bezahlt werden. So gerechnet würden Frauen pro Jahr über das ungefähr gleich grosse, auf eigenen Leistungen basierende Einkommen verfügen wie Männer. Mit einem solchen zusätzlichen Arbeitseinkommen wären sie auch in der beruflichen Vorsorge (zweite Säule) gleichgestellt und könnten ebenso wie die Männer für die dritte Säule sparen.

Die Effekte dieser grossen Umverteilungsmaschine auf die Altersvorsorge werden durch drei Regelungen gemildert: erstens durch den Umverteilungseffekt der AHV und zweitens durch die Anrechnung von Betreuungsgutschriften in der AHV. Drittens werden die Ansprüche gegenüber der AHV und der beruflichen Vorsorge im Fall einer Ehescheidung halbiert.

Das Problem bei diesen Regelungen ist allerdings, dass damit das Machtgefälle zwischen Männern und Frauen, das durch das Verdienstgefälle entsteht, nicht beseitigt ist. Frauen bleiben abhängig vom Einkommen ihres Partners, insbesondere dann, wenn sie Kinder haben. Politisch zählt das, was sie unbezahlt tun, fast gar nichts. Zudem benachteiligt dieses System unverheiratete respektive alleinerziehende Elternteile – meist Frauen – besonders stark – jedenfalls was die berufliche Vorsorge anbelangt.

Anmerkungen

- 1 Bundesverfassung, Art. 112 Abs. 2b. In vielen Fällen können AHV-Renten allein faktisch die Existenz kaum decken. Die maximale AHV-Rente für eine Einzelperson beträgt zurzeit 2340 Franken. Nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) liegt die definierte Armutsgrenze bei 2200 Franken für eine alleinstehende Person.
- 2 2002 wurde die SAKE (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung) um das Zusatzmodell zur Sozialen Sicherheit (SoSi-Modul) erweitert, mithilfe dessen alle drei Jahre spezifische Aspekte zur Vorsorgesituation und zur finanziellen Situation von RentnerInnen und FrührentnerInnen erhoben werden.
- 3 Benannt nach William Henry Beveridge (1879–1963), britischer Nationalökonom und Statistiker. Er amtierte 1942 als Unterzeichner des «Report on Social Insurance and Allied Services» (Beveridge Plan), eines Kommissionsauftrags verschiedener englischer Ministerien und Regierungsstellen. In den meisten westeuropäischen Industrieländern war für den Aufbau der Sozialversicherungen der englische Beveridge-Plan von 1942 mehr oder weniger prägend. Zur Erinnerung: Die Einführung einer AHV war eine zentrale Forderung des schweizerischen Generalstreiks von 1918.
- 4 Das Gesamtpaket «Altersvorsorge 2020» beinhaltet: generelles Rentenalter 65; Möglichkeit der flexiblen Pensionierung; Anpassung (d.h. Senkung) des Umwandlungssatzes der beruflichen Vorsorge; Leistungsanpassungen an gesellschaftliche Entwicklung; Deckung von Finanzierungslücken durch Mehrwertsteuerprozente.
- 5 Der Bundesrat hat in den vergangenen Jahren mehrere Vorstösse für die Erhöhung des Frauenrentenalters in Volksabstimmungen und im Parlament verloren.

- 6 Basierend auf Madörin 2013.
- 7 «Lohnlücke» oder «geschlechterspezifisches Verdienstgefälle»: In internationalen Vergleichen dienen durchschnittliche Bruttostundenlöhne als Berechnungsgrundlage, in den Berechnungen durch das Bundesamt für Statistik für die Schweiz (offizielle Berechnung) werden jedoch nur die Vollzeit-Bruttolöhne analysiert.

Literatur

Bianchi, Doris, 2013: Reform Altersvorsorge 2020 – Hintergrundmaterial, 21. Juni 2013. www.sgb.ch/themen/sozialpolitik/ahv/artikel/details/sgb-lehnt-neu-aufgelegten-rentenklau-ab-ahv-darf-nicht-geschwaecht-werden/ (Abfrage 29.1.2014)

Binswanger, Peter, 1986: Geschichte der AHV. Schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Zürich

Bundesamt für Sozialversicherung (Hg.), 2000: Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2000. Bern. www.bsv.admin.ch/statistik/details/d/el_zur_ahv_iv_d.pdf (Abfrage 29.1.2014)

Luchsinger, Christine, 1995: Solidarität, Selbständigkeit, Bedürftigkeit. Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV, 1939–1980. Zürich

Madörin, Mascha, 2013: (siehe Eintrag «WIDE»)

Peter, Anja, 2011: Die Frauenrevision. Gleichstellung in der AHV 1979–1994. Masterarbeit in Neuester Geschichte, Universität Bern (unveröffentlicht)

Rechsteiner, Paul, 2013: Es braucht wieder bessere AHV-Renten! Rede zu AHVplus, 11. März 2013. www.ahvplus-initiative.ch/2013/03/paul-rechsteiner-es-braucht-wieder-bessere-ahv-renten/ (Abfrage 29.1.2014)

Schweizerischer Gewerkschaftsbund, 2012: Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung nur für eine Minderheit. Zur wirtschaftlichen Lage der Rentner und Rentnerinnen in der Schweiz. Dossier 90. www.sgb.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Dossier/90_DB_JA_Fortsetzung_Lebenshaltung_fuer_Minderheit.pdf (Abfrage 29.1.2014)

Schweizerischer Gewerkschaftsbund, 2013: SGB lehnt grösste Rentensenkung aller Zeiten ab – AHV nicht schwächen. Medienmitteilung vom 20. November 2013. www.sgb.ch/themen/sozialpolitik/ahv/artikel/details/sgb-lehnt-groesste-rentensenkung-aller-zeiten-ab-ahv-nicht-schwaechen/ (Abfrage 29.1.2014)

Schweri, Michael, 2013: Länger arbeiten, kürzerer Ruhestand. In: syndicom, die Zeitung, 4.12.2013

WIDE Arbeitsgruppe Altersvorsorge: Angehrn, Céline / Herrera, Marianne / Madörin, Mascha / Peter, Anja / Wüthrich, Therese, 2013: Altersvorsorge 2020 – anders aufgleisen! Arbeitsblätter. www.wide-network.ch/pdf/Publi-Hinweise/WIDE_FeministischeDialoge_Arbeitsblaetter_Altersvorsorge_2013_11_12.pdf (Abfrage 29.1.2014)

Wüthrich, Therese, 2009: Wie leben Frauen im Alter mit der AHV-Rente? Frauen und die Altersvorsorge AHV in der Schweiz. Forschungsdesign Master Thesis. MBA-Lehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste. Wirtschaftsuniversität Wien (unveröffentlicht)